

**P 7.1.3 Richtlinien
für die Gewährung von Diözesanzuschüssen zur Pfarrhaushälterinnen-
Besoldung
(Pfarrhaushälterinnen-Zuschußrichtlinien)**

P 7.1.3

Vom 1. März 1978, zuletzt geändert mit Wirkung vom 1. Januar 1986

I. Abschnitt Grundsätzliches – Voraussetzungen

Um die Besoldung der Pfarrhaushälterinnen zu verbessern und gleichzeitig ihre Altersversorgung in angemessener Weise sicherzustellen, wurde zwischen dem Klerusverband e.V. mit dem Sitz in München und dem Berufsverband kath. Arbeitnehmerinnen in der Hauswirtschaft in Deutschland e.V. in den vergangenen Jahren ein sog. Mantel-Tarifvertrag und ein Lohnvertrag, der in der Zwischenzeit mehrfach den veränderten Verhältnissen angepaßt wurde, abgeschlossen. Um ihren (d. h. ihren inkardinierten oder sonst in ihrem Dienste stehenden) Geistlichen die Erfüllung der sich aus diesen tarifvertraglichen Abmachungen, insbesondere dem Lohnvertrag, ergebenden Verpflichtungen zu erleichtern, gewährt die Diözese Augsburg – in gleichem Umfange wie die übrigen bayer. (Erz-)Diözesen – bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen Zuschüsse. Die Voraussetzungen für diese Zuschüsse im einzelnen sind:

1. Es muß sich um eine aktive Pfarrhaushälterin (keine Zweitkraft, keine Empfängerin von Altersruhegeld oder einer entsprechenden Pension) handeln,
2. die Pfarrhaushälterin muß hauptberuflich als Pfarrhaushälterin tätig sein,
3. die Pfarrhaushälterin muß vollbeschäftigt sein,
4. die Pfarrhaushälterin darf keine Nebentätigkeit ausüben, die sie wöchentlich mehr als 10 Stunden beansprucht oder aus der ihr monatlich mehr als 30% des Tariflohnes zufließen und
5. die Pfarrhaushälterin muß (wenigstens) den jeweiligen tariflichen Mindestlohn mit den entsprechenden Nebenleistungen vom Pfarrer als ihrem Arbeitgeber erhalten.

Die Erfüllung dieser vorstehenden Voraussetzungen ist von den Zuschußempfängern jeweils jährlich geeignet (und zwar durch Vorlage von Abschriften der dem zuständigen Finanzamt gegenüber abgegebenen Lohnsteueranmeldungen wie der Entgeltbescheinigung der Krankenkasse) nachzuweisen. Eines solchen Nachweises bedarf es nicht in all den Fällen, in denen die Berechnung der Besoldung wie deren Auszahlung unmittelbar von der Bischöflichen Finanzkammer Augsburg vorgenommen wird.

II. Abschnitt Diözesane Leistungen

Werden die vorstehenden Voraussetzungen (nach Abschn. I Ziffn. 1 mit 5) von dem Geistlichen als dem Arbeitgeber der Pfarrhaushälterin erfüllt, so werden von der Diözese nachstehende monatliche Leistungen in Form von Zuschüssen erbracht:

1. gestaffelter Personalkostenzuschuß

a) Priester, die eine Haushälterin beschäftigen, deren Besoldung nach Gruppe 1 erfolgt, erhalten einen Zuschuß von 7,5% des Bruttogehalts der Haushälterin. Dieser Zuschuß ist steuerpflichtig. Darüber hinaus erhalten diese Priester 1/3 des Bruttogehalts der Haushälterin als steuerfreien Zuschuß. Der Arbeitgeberanteil wird ebenfalls mit 1/3 steuerfrei bezuschußt.

P 7.1.3

b) Priester, die eine Haushälterin beschäftigen, deren Besoldung nach Gruppe II erfolgt, erhalten einen Zuschuß von 10% des Bruttogehalts der Haushälterin. Dieser Zuschuß ist steuerpflichtig. Darüber hinaus erhalten diese Priester 1/3 des Bruttogehalts der Haushälterin als steuerfreien Zuschuß. Der Arbeitgeberanteil wird ebenfalls mit 1/3 steuerfrei bezuschußt.

c) Priester, die eine Haushälterin beschäftigen, deren Besoldung nach Gruppe III erfolgt, erhalten einen Zuschuß von 17,5% des Bruttogehalts der Haushälterin. Dieser Zuschuß ist steuerpflichtig. Darüber hinaus erhalten diese Priester 1/3 des Bruttogehalts der Haushälterin als steuerfreien Zuschuß. Der Arbeitgeberanteil wird gegebenenfalls mit 1/3 steuerfrei bezuschußt.

2. entfällt

3. Zuschuß zum Weihnachts- und Urlaubsgeld

Die Geistlichen erhalten als Zuschuß 100% des der Pfarrhaushälterin zustehenden Weihnachts-/Urlaubsgeldes. Hiervon bleibt 1/3 steuerfrei, während 2/3 dieses Weihnachts-/Urlaubsgeldes vom Geistlichen zu versteuern sind. Die Geistlichen erhalten darüber hinaus 1/3 des Arbeitgeberbeitrags zur Sozialversicherung aus dem Weihnachts-/Urlaubsgeld steuerfrei.

4. entfällt

5. Jüngere Priester mit eigenem Haushalt erhalten bei Erfüllung der Voraussetzungen nach Abschn. I Ziffn. 1 mit 5 neben den Leistungen nach Abschn. II Ziffn. 1 und 3 noch eine Vorrückung (Einstufung) in die Grundgehaltsstufe ⁹ ihrer jeweiligen Besoldungsgruppe.

Aufgrund von sog. Gestellungsverträgen² tätige Ordensgeistliche werden Diözesangeistlichen gleichgeachtet, d. h. ihre Provinzen erhalten diözesane Leistungen nach den vorstehenden Ziffern 1 mit 4. Die vorstehende Ziffer 5 ist in solchen Fällen gegenstandslos.

Die Leistungen nach den Ziffern 2 und 4 können in solchen Fällen allerdings aufgrund des Urteils des Bundesfinanzhofes vom 11. 5. 1962, AZ: VI 55/61, gleichfalls steuerfrei gewährt werden.

Im Dienste von Staat, Kommunen, Klöstern usw. tätigen Diözesangeistlichen, die nachweislich in der Seelsorge mitarbeiten, können die Leistungen nach Abschn. II Ziffn. 1 mit 3 gleichfalls gewährt werden.

III. Abschnitt Verenawerk

Unabhängig von der Erfüllung der Voraussetzungen nach Abschn. I dieser Richtlinien entbindet die Diözese Augsburg ihre (inkardinierten oder sonst in ihrem Dienste stehenden) Geistlichen von den bisherigen Beitragspflichten zum Versorgungswerk für Pfarrhaushälterinnen (Verenawerk-Unterstützungskasse) und ersetzt diese durch jährliche Pauschalzuschüsse an diese Einrichtung.

IV. Abschnitt Pfarrhaushälterinnen-Zusatzversorgung

Im Hinblick auf die unmittelbaren kirchenamtlichen Tätigkeiten der Pfarrhaushälterinnen war es möglich, diesem Personenkreis auch den Zugang zur Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder in Karlsruhe zu eröffnen, um ihm für den

¹ die dem 17. Dienstjahr entspricht.

² zwischen der Diözese Augsburg und den einzelnen Ordensprovinzen.

Alters- oder sonstigen Versorgungsfall zusätzliche Versorgungsleistungen zu verschaffen. Von dieser Chance, die in dem Rundschreiben der Bischöflichen Finanzkammer vom 10. 8. 1978, AZ: I/Dr.We/T, sehr ausführlich behandelt wurde und nur bei einem entsprechenden rechtzeitigen schriftlichen Antrag der Pfarrhaushälterin genutzt wird, sollten möglichst alle Pfarrhaushälterinnen Gebrauch machen. Die für eine solche zusätzliche Versorgung an die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder in Karlsruhe zu entrichtenden Beiträge werden zur Gänze von der Diözese Augsburg getragen.

V. Abschnitt Beihilfen

Bei Erfüllung der Voraussetzungen des Abschn. I dieser Richtlinien gewährt die Diözese Augsburg Pfarrhaushälterinnen der in ihrem Dienste stehenden Geistlichen auf schriftlichen Antrag Beihilfen entsprechend den Grundsätzen des öffentlichen Dienstes. Diese Leistung der Diözese Augsburg wurde von ihr durch den Abschluß eines Beihilfeabkommens mit der Bayer. Versicherungskammer in München sichergestellt.

VI. Abschnitt Zentrale Berechnungsstelle

Wenn der Geistliche (in seiner Eigenschaft als Arbeitgeber) und die bei ihm tätige Pfarrhaushälterin dies wünschen, führt die Bischöfliche Finanzkammer Augsburg die Berechnung und Auszahlung der monatlichen Bezüge der Pfarrhaushälterin durch.

Bei der Inanspruchnahme der Zusatzversicherungsmöglichkeit bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder in Karlsruhe ist die Berechnung und Auszahlung der monatlichen Bezüge der Pfarrhaushälterin durch die Bischöfliche Finanzkammer Augsburg unerlässlich.

VII. Abschnitt Härteklauseel

Von der Erfüllung der Voraussetzungen nach Abschn. I dieser Richtlinien kann nur in besonderen Ausnahmesituationen (wie Härtefällen u. ä.) ganz oder teilweise abgesehen werden. Die Leistungen nach Abschn. II dieser Richtlinien können in solchen Fällen nach billigem Ermessen ganz oder teilweise gewährt werden.

VIII. Abschnitt Mithilfe im Pfarramtbereich

Die steuerfreie Gewährung der Leistungen nach Abschn. II Ziffn. 1 und 3 dieser Richtlinien setzt nach der einschlägigen EntschlieÙung des Bayer. Staatsministeriums der Finanzen vom 16. 3. 1971, AZ: S 2369 - 2/10 - 67 585/70 I, die durch die EntschlieÙung des Bayer. Staatsministeriums der Finanzen vom 16. 5. 1977, AZ: 32 - S 2337 - 78/9 - 28 073, ergänzt wurde (vgl. die Anlagen 3 und 4)* vor allem voraus, daß die Pfarrhaushälterin in nicht unerheblichem Maße im Pfarramtbereich tätig ist.

IX. Abschnitt Wegfall von Leistungen - Zeitpunkt

Werden die Voraussetzungen nach Abschn. I dieser Richtlinien ganz oder teilweise nicht mehr erfüllt, so entfallen ab dem Monat, der auf den Wegfall von Voraussetzungen nach Abschn. I dieser Richtlinien folgt, die Leistungen nach

* Vom Abdruck wurde abgesehen.

P 7.1.3 Abschn. II dieser Richtlinien. Entsprechendes gilt für den Wegfall einer besonderen Ausnahme- bzw. Härtesituation (vgl. Abschn. VII dieser Richtlinien).

X. Abschnitt Mitteilung von Änderungen

Änderungen, die auf die Gewährung von diözesanen Leistungen nach Abschn. II dieser Richtlinien von Einfluß sind, sind der Bischöflichen Finanzkammer Augsburg jeweils unverzüglich von dem betreffenden Geistlichen als dem Arbeitgeber der bei ihm tätigen Pfarrhaushälterin schriftlich mitzuteilen.

Augsburg, den 27. September 1978

Für die Diözese Augsburg:
Dr. Josef Stimpfle
Bischof von Augsburg

(Vgl. ABl. 1978 S. 339–343)